



Infobrief

Polen

Goethestraße 8
93413 Cham

Tel.: 0 99 71 / 85 19 0

Fax: 0 99 71 / 85 19 19

eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16

94234 Viechtach

Tel.: 0 99 42 / 94 71-0

Fax: 0 99 42 / 94 71 10

eMail: viechtach@jgp.de

Home: www.jgp.de

Cham, **August 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen tritt in Polen eine Novelle des Zivilgesetzbuchs in Kraft, die wichtige Änderungen der im professionellen Wirtschaftsverkehr geltenden Regeln enthält. Hier bieten wir Ihnen entsprechende Informationen zu diesem Thema sowie einen Überblick über geplante Gesetzesänderungen.

Vertragsabschluss im professionellen Wirtschaftsverkehr

Ab dem 25. September 2003 gelten in Polen im professionellen Wirtschaftsverkehr neue Grundsätze für den Abschluss von Verträgen in mündlicher Form und durch Annahme eines Angebotes, die sich von den deutschen Regeln, z.B. dass ein Angebot nur dann zum Vertragsabschluß führt, wenn er unverändert angenommen wird, unterscheiden.

a) Angebot und Annahme

Ähnlich wie Art. 150 BGB besagt Art. 68 des polnischen Zivilgesetzbuchs, dass die Annahme eines Angebotes unter dem Vorbehalt von Änderungen oder inhaltlichen Ergänzungen als neues Angebot gilt. Ab dem 25. September 2003 tritt jedoch Art. 68¹ § 1 ZGB in Kraft, dem nach eine Antwort auf ein Angebot unter dem Vorbehalt von Änderungen oder Ergänzungen, die dessen Inhalt unwesentlich ändern, als Annahme des Angebotes gilt. In einem solchen Fall ist für die Parteien ein Vertrag zustande gekommen, und zwar mit dem im Angebot bestimmten aber durch die Antwort geänderten Inhalt.

Da sich der Gesetzgeber einer Generalklausel („**unwesentliche** Änderungen des Angebotes“) bediente, die gesetzlich nicht definiert ist, wird es auf die Meinungen der Parteien und im Streitfall letztendlich auf die Entscheidung der Gerichte, ankommen, welche Änderungen bzw. Ergänzungen des Angebotsinhalts als wesentlich und welche als unwesentlich aufzufassen sind.

Die oben dargestellte Wirkung des neuen Art. 61¹ § 1 ZGB lässt sich ausschalten und zwar auf folgende Weise:

- wenn das Angebot gleich eine ausdrückliche Bemerkung enthält, dass es nur ohne jegliche Änderungen bzw. Ergänzungen angenommen werden kann oder
- wenn der Angebotsabsender der durch den Angebotsempfänger in seiner Antwort enthaltenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Angebotes unverzüglich nachdem Erhalt dessen Schreiben widerspricht.

b) mündliche Verträge

Am 25. September 2003 tritt in Kraft auch der neue Art. 77¹ ZGB, der folgende Regelung im Hinblick auf die mündlich abgeschlossenen Verträge enthält:

„Wenn ein durch die Parteien ohne Berücksichtigung der schriftlichen Form abgeschlossener Vertrag durch eine der Parteien unverzüglich schriftlich bestätigt wird, und zwar in einem an den Vertragspartner gerichteten Schreiben, und dieses Schreiben Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages enthält, die dessen Inhalt nur unwesentlich verändern, sind die Parteien durch den Vertrag mit dem Inhalt gebunden, der in dessen Bestätigungsschreiben bestimmt wurde“.

Auch in diesem Fall kann sich der Empfänger eines solchen Bestätigungsschreiben gegen die Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts wahren, indem er denen unverzüglich schriftlich widerspricht.

Änderungen der Zivilprozessordnung – sog. Kassation zur Rechtsverteidigung.

Angesichts dessen, dass der Oberstgerichtshof in Warschau einen Teil des Art. 418 ZGB, und zwar bereits am 04.12.2001 als verfassungswidrig erklärte, müssen die im polnischen ZGB enthaltenen Vorschriften über die Haftung der öffentlichen Funktionäre für den von ihnen verursachten Schaden an Art. 77 der polnischen Verfassung angepasst werden.

Die Kodifizierungskommission für Zivil Recht, die beim polnischen Justizministerium arbeitet, hat daher einen Entwurf zur Ergänzung der Zivilprozessordnung vorbereitet.

Eine ganz neue Art von Verfahren soll in die Zivilprozedur aufgenommen werden und zwar die sog. Kassation zur Rechtsverteidigung, die durch den Bürgerbeauftragten oder den Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof soll eingelegt werden können, um den Ausgleich von Schaden zu erleichtern, der durch

öffentliche Organe, insbesondere durch fehlerhafte Gerichtsurteile verursacht wurde.

Die Verfassung besagt, dass jeder das Recht auf Schadenersatz hat, für den Schaden, der ihm durch rechtswidriges Handeln eines öffentlichen Organs hinzugefügt wurde.

Polnisches Recht enthält entsprechende Regelungen im Hinblick auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Gesetze und Verwaltungsentscheide. Eine gesetzliche Lücke besteht jedoch hinsichtlich der fehlerhaften rechtskräftigen Gerichtsurteile außerhalb des Strafrechts.

Die Kassation zur Rechtsverteidigung ist ein völlig neues Rechtsinstitut, anders gedacht als die alte außerordentliche Revision. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Urteils in Folge der Kassation zur Rechtsverteidigung wird nicht zur Aufhebung des Urteil

führen. Das in Frage gestellte Urteil wird weiterhin rechtskräftig bleiben, der Geschädigte wird aber Schadenersatz für den Schaden fordern können, den er in Folge des Urteils erlitten hat.

Eine Person, die wegen eines rechtswidrigen Urteils Schadenersatz fordern möchte, muss sich mit einem entsprechenden Antrag an den Bürgerbeauftragten oder Generalstaatsanwalt wenden. Der Antrag darf nur einmal gestellt werden.

Die Kassation zur Rechtsverteidigung steht nur dann zu, wenn die Partei die Gerichtsentscheidung mit Inanspruchnahme ordentlichen und außerordentlichen Mitteln (z.B. Wiederaufnahme des Verfahrens) nicht anfechten konnte und nicht mehr anfechten kann. Wurde eine Gerichtsentscheidung ohne Anfechtung durch die Partei rechtskräftig, ist die Möglichkeit, die Kassation zu beantragen nur auf Fälle beschränkt, wenn die Entscheidung grob gegen die Hauptgrundsätze der Rechtsordnung verstößt oder Rechte Dritter verletzt.

Gegen eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes darf keine Kassation zur Rechtsverteidigung eingelegt werden.

Weniger Formalitäten für Unternehmer

Das polnische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat ein Gesetz über die Garantien der Gewerbefreiheit entworfen, das ab dem

1.01.2004 das bereits mehrfach novellierte Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit vom 19. November 1999 ablösen soll.

Der Gesetzesentwurf sieht zahlreiche Erleichterungen für die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit vor. Einfacher werden soll bereits dessen Anfang.

Um die Wirtschaftsfähigkeit aufzunehmen, ist es derzeit z.B. für eine GmbH notwendig, einen Antrag beim Gericht auf Eintragung ins Handelsregister, beim Amt für Statistik für den Erhalt der sog. REGON-Nummer (Identifikationsnummer für statistische Zwecke) und beim Finanzamt für die Zuteilung der sog. NIP-Nummer (Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke) zu stellen. Zusätzlich muss sich die Gesellschaft als Arbeitgeber und Beitragszahlungspflichtige bei der Sozialversicherung anmelden. Diese Formalitäten nehmen erfahrungsgemäß wenigstens 2 Monate in Anspruch.

Laut des Gesetzesentwurfs sollen in der Zukunft alle Formalitäten beim Registergericht aufgrund eines einzigen Antrags (sog. integrierter Eintragungsantrag), der sogar elektronisch eingereicht werden kann, zu erledigen sein. Das Registergericht wird sich für den Unternehmer für die notwendige Anmeldungen bei sonstigen Institutionen kümmern.

Binnen 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes soll auch eine einzige Identifikationsnummer, die derzeitige NIP, Regon, etc. ersetzen wird, eingeführt werden. Eine schnellere Änderung des Anmeldesystems ist leider nicht möglich, weil dafür erst ein EDV-System aufgebaut werden muss.

Beschwerde gegen Verfahrensdauer

448 polnische Klagen warten in Straßburg, um geprüft zu werden. 77 Verfahren hat die Republik Polen bereits verloren, wofür der polnische Fiskus bereits ca. 1 Mio. Zloty zahlen musste.

Die Untätigkeit des Gerichts, die Langwierigkeit des Verfahrens ist eine der Hauptgründe für diese Klagen.

In diesem Zusammenhang ist im polnischen Justizministerium ein Gesetzesentwurf entstanden, in dem die Einführung einer neuen Art der Beschwerde und zwar gegen die Verfahrensdauer geplant wird.

Das Recht die Beschwerde einzureichen, soll sowohl dem Kläger als auch Beklagten (bzw. Angeklagten) gegen eine Gerichtsgebühr von 100 Zloty (ca. 20 €) zustehen.

Sie muss binnen 2 Monate geprüft werden. Falls begründet soll bis zu 10.000 Zloty als Entschädigung zugesprochen werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR
durch

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht